

Anhang zu Nr. 24 der Mittheilungen der zweiten Kammer.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer über den Antrag des Abg. Heubner wegen authentischer Auslegung des Wortes „selbstständig“ im Landtagswahlgesetze vom 15. Nov. 1848 §. 4.

Berichterflatter: Vicepräsident D. Schaffrath.

Die erste Kammer hat auf des Abg. Heubner aus Freiberg Antrag:

„die erste Kammer wolle beschließen, im Vereine mit der zweiten die Staatsregierung zu ersuchen, im Vereine mit den Kammern auf das schleunigste eine authentische Interpretation des Wortes: „selbstständig“ in §. 4*) des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848 und §. 65 des provisorischen Gesetzes wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde von demselben Tage zu ertheilen,“

und auf den Bericht ihres Ausschusses vom 10. Februar mittelst ausdrücklichen Beschlusses „erklärt“:

„daß sie die in der nicht weiter gültigen Verordnung vom 8. December v. J. gegebene Auslegung des Wortes: „selbstständig“ für nicht zulässig erachte, sondern daß sie vielmehr unter den Worten: „Schutzverwandte in Städten und Hausgenossen auf dem Lande“ alle selbstständigen Individuen, welche innerhalb des städtischen und ländlichen Gemeindebezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben, verstehe, und daß sie das Wort: „selbstständig“ für gleichbedeutend mit: „befähigt, seine Rechte vor Gericht selbst zu vertreten,“ und die Worte: „wesentlichen Wohnsitz“ für gleichbedeutend mit demjenigen Wohnorte, der den Gerichtsstand einer Person begründet, ansehe,“

und außerdem noch beschlossen:

„im Vereine mit der zweiten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, der oben ersichtlichen Auslegung der in §. 4 des provisorischen Wahlgesetzes enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen beizutreten und die hierdurch ermittelte authentische Interpretation im verfassungsmäßigen Wege zu publiciren.“

Außerdem haben

1) Karl Teubner und 51 Genossen zu Rosßwein unterm 27/30. Januar darauf angetragen:

*) Dieser lautet: „Bei der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer ist stimmberechtigt, ohne Unterschied der Religion und des Glaubensbekenntnisses, jeder männliche volljährige und selbstständige Staatsangehörige, und zwar innerhalb derselben Gemeinde des Königreichs Sachsen, in welcher er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, insofern ihm nicht einer der §. 5 angegebenen Ausschließungsgründe entgegensteht.“

Im Sinne dieses Gesetzes sind selbstständig in Städten Bürger und Schutzverwandte, auf dem Lande Angeseffene und Hausgenossen und sämtliche der Armee Angehörigen.

Die der Armee Angehörigen üben ihr Stimmrecht in den Gemeinden ihres Aufenthaltsorts aus.

Die nach §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung einem Gemeindebezirke an sich nicht angehörigen Mitter- oder andern zur Gemeinde in gleichem Verhältnisse stehenden Güter werden in Bezug auf die Wahlberechtigung ihrer Bewohner ein für allemal derjenigen Landgemeinde oder einer der Landgemeinden zugetheilt, deren Heimathsbezirk sie angehören.“

„daß bei künftigen Landtags-, Geschwornen- und dergleichen Wahlen der Begriff von „Selbstständigkeit“ dahin erläutert werde, daß alle diejenigen Staatsbürger, die in Besitz ihrer politischen Ehrenrechte sind und das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt und nach vollendetem 25. Jahre auch wählbar seien.“

2) Christian Hoffmann und 151 Genossen zu Stötteritz haben unterm 10/14. Februar gebeten:

„um authentische Interpretation, eventuell um Entfernung des im provisorischen Wahlgesetze gebrauchten Begriffs der Selbstständigkeit.“

3) Christian Heinrich Schaarschmidt und 95 Genossen zu Dederan haben um Wegfall des Erfordernisses der Selbstständigkeit zur Stimmberechtigung gebeten.

4) Der Arbeiterverein zu Auerhammer hat unterm 28. Januar d. J. darauf angetragen:

„von dem unbestimmten Begriffe der Selbstständigkeit ganz und gar bei dem Wahlgesetze abzusehen, vielmehr zu bestimmen, daß jeder 21jährige Sachse Urwähler und daß für die Wählbarkeit gar keine Grenze zu setzen sei.“

5) Der Vaterlandsverein zu Taucha, Döbitz, Paunsdorf und Liebertwolkwitz hat unterm 15. Februar die Kammer ersucht, zu bestimmen, daß jeder volljährige Staatsangehörige stimmberechtigt werde.

Endlich hat

6) der Arbeiterverein zu Neustadt auch unterm 5/12. Februar d. J. gebeten, festzusetzen:

„daß jeder dem Staate Sachsen angehörige 21jährige Mann, der weder unter einer gerichtlichen Curatel steht, noch wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend geltenden Verbrechens verurtheilt worden ist, Wähler und wählbar sei,“ und

über die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. December v. J. Beschwerde geführt und auf Mißbilligung derselben durch die Kammern angetragen.

Nachträglich sind eingegangen:

7) Petition des Arbeitervereins zu Meissen, um Festsetzung der Stimmberechtigung für jeden 21jährigen Sachsen;

8) Petition des Volksvereins zu Plauen im Voigtlande, um Erweiterung des Stimmrechts.

I.

Diese Verordnung lautete in der Leipziger Zeitung, nachdem in dieser mehrere Bekanntmachungen des Stadtraths zu Dresden über die mit jener gleichlautenden Antworten des Ministeriums auf Anfragen desselben erschienen waren, folgendermaßen:

„Da die Verschiedenheit der Ansichten zu bemerken gewesen, welche bei den im Gange befindlichen Landtagswahlen über den Begriff der Selbstständigkeit, namentlich in Ansehung der Handwerksgehilfen und anderer Gewerksgehilfen obwalten, so findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, hierdurch bekannt